

Information zum Abschluss des Kollektivvertrags für Handelsarbeiter per 1.1.2011

Abschluss zum 1.1.2011

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne in der A-Tafel und in der C-Tafel werden um 2,2 %, mindestens um 30 Euro, erhöht. Die sich bei der A-Tafel ergebenden Euro-Erhöhungen werden auf die entsprechenden Positionen der B-Tafel übertragen. Die so entstandenen neuen Mindestlöhne werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Die Überzahlungen bleiben in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrecht.

In den Tafeln A und B steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie; in AK 9 gibt es nur Stundenlöhne; in der Tafel C Weingroßhandel ergeben sich andere Beträge):

Betriebs-Zugehörigkeit	Bis 1 Jahr	Bis 3 Jahre	Bis 10 Jahre	Bis 17 Jahre	Über 17 Jahre
AK1 (Ferialarbeitnehmer) 30 Euro					
AK 2	30	30	30	30	30
AK 3	30		31	32	32
AK 4	30		31	32	32
AK 5	31		32	33	33
AK 6	32		32	33	34
AK 7	30		30	30	30
AK 8	31		31	32	33
AK 10	30		30	31	32
AK 11			30	30	30

Beispiel: Arbeiter in der Lohntafel A, Arbeitskategorie 6, 2. Berufsjahr

Tatsächlicher Lohn zum 31. 12. 2010.....	1.700 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo der Arbeiter eingestuft ist (siehe Tabelle oben)	32 Euro
Neuer tatsächlicher Lohn ab 1. 1. 2011	1.732 Euro

Rahmenrecht

Zulagen/Diäten:

Das Taggeld wird auf 17,00 Euro erhöht. Die Nachtzulage steigt auf 1,35 Euro je Stunde. Die Kältezulage steigt auf 0,70 Euro je Stunde.

Geltungsbereich:

Vom Geltungsbereich werden die Betriebe ausgenommen, deren Zugehörigkeit zum Gremium des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln ausschließlich durch die Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) begründet wird.

Anrechnung von Karenzurlauben:

Die Anrechnung von Karenzurlauben erfolgt analog der Regelung im Handelsangestellten-KV. Der erste Karenzurlaub im Arbeitsverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet.